Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg Landesschiedsgericht Garnstraße 36, 14482 Potsdam landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de Potsdam, 16.11.2017 AZ: LSG Bbg 15/3



-1-

## Beschluss zu LSG Bbg 15/3

In dem Verfahren LSG Bbg 15/3

<ul><li>Kläger –</li><li>Prozeßbevollmächtigter:</li></ul>
gegen den Landesparteitag der Piratenpartei Brandenburg – Beklagter –
vertreten durch den Landesvorstand der Piratenpartei Brandenburg Prozeßbevollmächtigter zuletzt:

haben die Parteien in der Sitzung des Schiedsgerichtes am 10.11.2017 den folgenden Vergleich geschlossen:

## "Die Klageparteien erkennen an:

- dass die Nichtakkreditierung des Klägers zum Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland am 20. -21.06.2015 als stimmberechtigtes Mitglied des Landesverbandes Brandenburg unzulässig war.
- 2. dass die Nichtzulassung des Klägers an der Teilnahme am Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland am 20. 21.06.2015 als Kandidat für ein Parteiamt des Landesverbandes Brandenburg unzulässig war.
- 3. dass sowohl die mit der Akkreditierung der stimmberechtigten Mitglieder betrauten Personen, als auch mit der Versammlungsleitung betrauten Personen nicht satzungsgemäß gehandelt haben.
- 4. dass die Wahlen zum Vorstand und Schiedsgericht des Landesverbandes Brandenburg vom 20. 21.06.2015 ungültig sind.

Beide Seiten betrachten mit diesem Vergleich das Verfahren als erledigt."

Durch die Richter Holger Hofmann, Myriam Kalipke und Katrin Körber wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 10.11.2017 beendet worden ist.

-1/2-

Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg Landesschiedsgericht Garnstraße 36, 14482 Potsdam landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de Potsdam, 16.11.2017 AZ: LSG Bbg 15/3



-2-

## Sachverhalt:

Vom 20. bis zum 21.06.2015 fand in Teltow der Landesparteitag (LPT) 2015.1 der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg statt. Der Kläger war zu diesem Landesparteitag eingeladen, jedoch nicht akkreditiert und in der Folge nicht zu den Wahlen (aktiv und passiv) zugelassen worden. Auf Grund teilweise nicht nachvollziehbarer Umstände, teilweise aus technischen Problemen wurde das Verfahren (in sämtlichen Instanzen) verzögert. Unter Mitwirkung des Schiedsgerichtes kam am 10.11.2017 der genannte Vergleich zu

Das Verfahren ist daher für beendet zu erklären.